

Vereinsatzung des Fhoch2 Kulturkollektivs

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der am 19.10.2023 gegründete Verein führt den Namen „Fhoch2 Kulturkollektiv“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg von Berlin eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung kulturellen und künstlerischen Schaffens sowie die Vermittlung junger Künstlerinnen und Künstler an verschiedene Kultureinrichtungen. Er fördert und betreibt vor allem künstlerische und kulturelle Arbeit an und für Schulen. Ziel ist es dabei, Menschen, insbesondere Kinder und Jugendliche aus sozialschwachen Gesellschaftsschichten, an Kunstarten heranzuführen und zu eigener künstlerischer Betätigung zu bewegen. Bestandteil der Vereinsarbeit mit Jugendlichen soll insoweit auch die politische überparteilich-unabhängige Bildung, auf Grundlage der Normen und Vorstellungen einer rechtsstaatlichen Demokratie sein. Die Vereinsarbeit zielt auch auf die Förderung der künstlerischen und kulturellen Diversität der gesamten Gemeinde ab.
 - (2a) Die Vereinsarbeit an den Schulen im Sinne des Vereinszwecks wird insbesondere verwirklicht durch
 1. das Anbieten von Arbeitsgemeinschaften und außerschulischen Veranstaltungen mit künstlerischem und kulturellem Inhalt,
 2. die Bereitstellung von Arbeits- und Technikmitteln sowie künstlerischer und pädagogischer Betreuung zur Verwirklichung des eigenen Kunstschaffens und
 3. die langfristige Integration der Kinder und Jugendlichen in die Vereinsgemeinschaft durch eine kostenlose Mitgliedschaft.
 - (2b) Die politische Bildung von Jugendlichen im Sinne des Vereinszwecks wird insbesondere verwirklicht durch
 1. die Integration politischer Themen in die künstlerische Arbeit, um die Entwicklung einer politischen Wahrnehmungsfähigkeit und eines Verantwortungsbewusstseins zu fördern, das einem mündigen Bürger einer demokratischen Gesellschaft entspricht und
 2. durch Workshops und Diskussionsformate, in denen Jugendliche sich aktiv mit politischen Fragestellungen auseinandersetzen, unterschiedliche Perspektiven kennenlernen und eigene Standpunkte reflektieren können.
 - (2c) Die Förderung der künstlerischen und kulturellen Diversität der gesamten Gemeinde im Sinne des Vereinszwecks wird insbesondere verwirklicht durch
 1. eigene Produktionen und Veranstaltungen des Vereins und
 2. Kieztreffen zur gemeinsamen Teilhabe an der Vereinsarbeit.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Mittelbeschaffung nutzt der Verein neben Mitgliedsbeiträgen unter anderem seine Publikationen und Veranstaltungen.

- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten außer in den Fällen des § 8 Abs. 2, keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand oder einer durch die Mitgliederversammlung eingerichteten, berechtigten Stelle zu beantragen. Der Vorstand oder die benannte Stelle, entscheiden über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (3) Jedes neue Mitglied ist verpflichtet, die Vereinsatzung zu unterzeichnen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahrs erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann auf Ersuchen der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es entweder
 1. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder geschädigt hat oder
 2. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung, unter Androhung des Ausschlusses, die Rückstände nicht eingezahlt hat.
- (4) Für den Ausschluss gelten folgende Bestimmungen:
 1. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in einem durch die Mitgliederversammlung eingerichteten Untersuchungsausschuss, welcher aus mindestens fünf Mitgliedern der Mitgliederversammlung sowie dem Vorstand besteht, zu den Gründen des Ausschlusses, Stellung zu beziehen.
 2. Der Vorstand hat im Untersuchungsausschuss den Vorsitz. Die übrigen Ausschussmitglieder werden mit einfacher Mehrheit bestimmt.
 3. Die Ausschlussgründe und das Datum der Tagung, sind mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
 4. Bis zur Verhandlung über den Ausschluss aus dem Verein, ist das beschuldigte Mitglied von der Mitgliederversammlung auszuschließen.
 5. Der Untersuchungsausschuss entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit.
 6. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder und Mitglieder unter 18 Jahren, sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit. Das gilt nicht für bereits gezahlte Beiträge.
- (4) Sämtliche Bestimmungen der Höhe der Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge, sind sowohl auf der Webseite als auch im digitalen Archiv zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Das verwaltende, geschäftsführende Organ des Vereins ist der Vorstand. Er wird beratend durch das erwählte Kuratorium unterstützt.
- (2) Die Interessenvertretung der Mitglieder ist die Mitgliederversammlung.
- (3) Neben den permanenten Organen können Ausschüsse und Gremien zur Organisation von Vereinsveranstaltungen oder der Untersuchung eines Mitgliederausschlusses, durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand eingerichtet werden. Diese lösen sich nach der Erfüllung ihres Zweckes auf.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, eine unbestimmte Anzahl an Vereinsmitgliedern mit Aufgaben zu betrauen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Die Vorsitzenden, der Schriftführer und der Schatzmeister, vertreten den Verein jeweils allein. Für die Anmeldung zum Vereinsregister gilt Mehrheitsvertretung des gesamten Vorstandes. Einzelne Mitglieder können die Anmeldung kraft Mehrheitsbeschlusses allein vornehmen.
- (3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung, in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Ehrenamtspauschale.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
2. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
4. die Aufnahme neuer Mitglieder,

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung, ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von den Vorsitzenden einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit folgt auf eine neue Sitzung, um die Beschlusssache erneut zu debattieren, eine weitere Abstimmung. Sollte diese ebenfalls zu einer Stimmengleichheit führen, erfolgt eine Abstimmung in der Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und den Vereinsmitgliedern gegenüber offenzulegen. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie von den Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung kann jederzeit verändert werden.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:

1. Änderung der Satzung,
2. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
3. die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
4. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands in Form eines Misstrauensvotums, sofern diese ihrem Auftrag abtrünnig werden,
5. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
6. die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftliche eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen, der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von den Vorsitzenden des Vorstands geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Für Satzungsänderungen gilt die

Mitgliederversammlung erst mit der Hälfte aller Vereinsmitglieder als beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. In besonderen Fällen, in denen ein Erhalt des Vereinsfriedens aus Sicht der Versammlungsleitung, nur durch eine geheime Wahl gewährleistet werden kann, ist dies zulässig und durch ihn festzustellen. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und von der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung kann jederzeit verändert werden.

§ 15 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium bildet ein beratendes Gremium, welches den Vorstand bei der Vereinsführung unterstützt. Diesem Sinne entsprechend, ist der Kuratoriumssprecher oder eine geeignete Vertretung, stets zu allen Vorstandssitzungen einzuladen. Dasselbe gilt für das Kuratorium, welches zu seinen Sitzungen ein Vorstandsmitglied einzuladen hat. In beiden Fällen besitzen die Vertreter des jeweils anderen Gremiums jedoch kein Stimmrecht.
- (2) Das Kuratorium tagt unabhängig vom Vorstand. Seine Arbeitsergebnisse sind wie die des Vorstands, der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (3) Seine Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands, von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.
- (4) Das Kuratorium vertritt den Verein, nur auf Bestimmung des Vorstands hin, nach außen. Sein Auftrag besteht in der eigenen Arbeits- und Beratungsfähigkeit.

§ 16 Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung ist nach § 12 Nr. 3 berechtigt, Ehrenmitgliedern im Rahmen einer Mitgliederversammlung zu ernennen. Diese Ehrenmitglieder haben sich um den Verein besonders verdient gemacht und sind nach § 6 Abs. 3 von sämtlichen Beiträgen zu befreien und besitzen ein Stimmrecht. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag der Mitgliederversammlung, kann die Ehrenmitgliedschaft aberkannt werden.

§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorsitzenden des Vorstands der Schatzmeister und Schriftführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine andere Person beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein – Freunde der Schulastronomie e.V. –; eingetragen unter der Registernummer VR 22139 am Amtsgericht Berlin-Charlottenburg. Er hat dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 20.06.2025 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie befindet sich in ihrer dritten Fassung.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

Berlin, den 20.06.2025



(Felix Thiele, geschäftsführender Vorsitzender)



(Felix Baltrusch, geschäftsführender Vorsitzender)



(Yven Exner, geschäftsführender Schatzmeister)